



Zuständigkeitsordnung

für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister

**der Stadt Elsdorf
vom 1. Januar 2017¹²⁾⁾**

Auf Grund § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am **15.11.2016** folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Elsdorf beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Der Rat der Stadt Elsdorf ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig, soweit durch die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder kraft sondergesetzlicher Regelung nichts anderes bestimmt ist, § 41 Abs. 1 GO NRW. Unbeschadet der gesetzlich allein dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 GO NRW kann der Rat gem. § 41 Abs. 2 GO NRW Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten auf die Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen. Darüber hinaus geltend bestimmte Angelegenheiten gem. § 41 Abs. 3 GO als vom Rat gesetzlich auf den Bürgermeister im Rahmen der sogn. „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ als übertragen. Durch diese Zuständigkeitsordnung ordnet der Rat der Stadt Elsdorf die Übertragung die grundsätzliche Ausschuss- und Bürgermeisterzuständigkeit für die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten nach § 41 Abs. 2 und 3 GO NRW an.
- (2) Entscheidungen des Rates werden vom jeweils zuständigen oder federführenden Ausschuss vorbereitet. Abschließende Empfehlungen können nur vom zuständigen oder federführenden Ausschuss dem Rat zugeleitet werden. Auf die Vorbereitung durch den zuständigen oder federführenden Ausschuss kann verzichtet werden, wenn die Vorbereitung sachlich nicht notwendig oder die Entscheidung in einer Angelegenheit dringlich ist. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse gleichermaßen, ist diese im Rahmen der gesetzlich übertragenen Koordinierungsfunktion zentral über den Hauptausschuss zu behandeln, § 51 Abs. 1 GO NRW.
- (3) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

¹⁾ 1. Änderung vom 11.07.2017 (§ 8 Liegenschaftsausschuss)

²⁾ 2. Änderung vom 05.06.2018 (§ 11 Ausschuss für Schule, Soziales & Sport)

- (4) Bei Vorberatungen und Entscheidungen eines Ausschusses über Angelegenheiten, die die Ausführung des Haushaltsplanes berühren, ist der Hauptausschuss nur dann zu beteiligen, wenn keine oder nicht genügend Haushaltsmittel bereitstehen.
- (5) Diese Zuständigkeitsordnung ist keine Satzung im Sinne von § 7 GO NRW; sie wird vom Rat mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben.

§ 2 Ältestenrat

Außerhalb der originär gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Elsdorf zu bildenden Ratsausschüsse tritt nach Bedarf ein Ältestenrat zusammen. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden oder von diesen im Einzelfall bestellten Vertretern. Der Bürgermeister kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte der Verwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen. Der Ältestenrat dient der zeitnahen Information der Fraktionen. Zu seinen Sitzungen lädt der Bürgermeister ein und führt den Vorsitz. Der Ältestenrat ist auch einzuladen, wenn eine oder mehrere Fraktionen dies beantragen. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan, sondern ein auf Kollegialität und Kompromiss angelegtes und angewiesenes Gremium.

§ 3 Zuständigkeit des Rates der Stadt Elsdorf

Unbeschadet der dem Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW oder sondergesetzlich übertragenen Aufgaben in ausschließlicher Zuständigkeit entscheidet der Rat zusätzlich in allen Grundsatzfragen, die insbesondere
gemessen am Haushaltsgesamtvolumen größere, d. h. im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW nicht unerhebliche finanzielle Belastungen für die Stadt über das laufende Haushaltsjahr hinaus bedingen,
oder
wegen ihrer Bedeutung und Außenwirkung für die Stadt einer Entscheidung des Rates bedürfen.

Die Entscheidung darüber, wann eine Grundsatzfrage vorliegt, obliegt dem Rat selbst. Sie ist in vollem Umfange gerichtlich überprüfbar.

Ferner beschließt der Rat über die Mitgliedschaft (oder deren Beendigung) in einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband und über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge auf kommunaler Ebene.

§ 4 Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Unbeschadet der dem Hauptausschuss, der gem. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Elsdorf auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt, von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben, übernimmt er die zentrale vorberatende Funktion in allen Angelegenheiten, die dem Rat gesetzlich oder durch Satzung vorbehalten sind, soweit nicht im Einzelfall der Bürgermeister oder ein Fachausschuss zuständig sind. Dies gilt insbesondere für den Bereich des kommunalen Ortsrechts.

- (2) Der Hauptausschuss ist ferner zuständig für die nach § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung zu treffenden Personalentscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktion, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegt zudem die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses des Rates zu außer- oder überplanmäßigen Vergabeentscheidungen für Lieferungen und Leistungen mit einem Einzelauftragswert von mehr als 30.000,00 €,
 - b) Erwerb von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - c) Gewährung von Zuwendungen an Dritte,
 - d) Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Stadt aus öffentlich-rechtlichen Abgabeverhältnissen und aus privaten Rechtsgeschäften über 30.000,00 €; das gleiche gilt auch für öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche.

§ 5

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist im Rahmen seiner ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig für
- a) die Prüfung der Eröffnungsbilanz, § 92 Abs. 5 GO NRW,
 - b) die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 1 GO NRW
 - c) die Anfertigung des Bestätigungsvermerks nach § 101 Abs. 3 GO NRW,
 - d) die Kenntnisnahme von Prüfaufträgen des Bürgermeisters an den Bereich der Rechnungsprüfung,
 - e) die Zustimmung zur Mitwirkung Dritter bei der örtlichen Rechnungsprüfung, §§ 103 Abs. 5 GO NRW, 7 Abs. 4 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Elsdorf,
 - f) Beratung von Prüfberichten der überörtlichen Prüfung und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 5 GO NRW),
 - g) die Prüfung des Gesamtabschlusses gem. § 116 Abs. 6 GO NRW
 - h) die Durchführung der Anhörung vor Bestellung oder Abberufung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Elsdorf. Er ist ermächtigt, eigene Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt zu erteilen.

§ 6

Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach dem Sozialgesetzbuch VIII und dem Ausführungsgesetz (AG-KJHG NRW) übertragen sind. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Jugendamtsatzung der Stadt Elsdorf und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet vor allem in folgenden Angelegenheiten:
- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,

- die Festsetzung der gem. § 39 SGB VIII zu leistenden wirtschaftlichen Jugendhilfe, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt,
 - die Übertragung von Aufgaben auf die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder deren Beteiligung an diesen Aufgaben im Rahmen des § 76 SGB VIII,
 - die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII;
- b) Die Entscheidung über
- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel,
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - die Aufstellung der Bedarfsfeststellung für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 24 und 24 a SGB VIII,
 - die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 KiBiz),
 - die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (§ 19 Abs. 1 KiBiz),
 - die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe,
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 JGG;
- c) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe;
- d) Die Vorberatung über den Erlass und die Änderung der Elternbeitragsatzung für den Besuch der Kindertagesstätten und die Wahrnehmung der Kindertagespflege;
- d) Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7

Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Bau und Planung

- (1) Dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt sind folgende Aufgabenbereiche übertragen, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der laufenden Verwaltung zuständig ist:
- a) Entscheidungen im Hoch- und Tiefbau (einschließlich Wasserbau) und Unterhaltungsmaßnahmen hierzu,
 - b) Beteiligung der Stadt im Rahmen der Landesplanung einschließlich des Braunkohlenplanes,
 - c) die Stadtentwicklungsplanung,
 - d) die Bauleitplanung einschließlich der Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - e) die Beteiligung der Stadt bei der Gebietsentwicklungs- sowie der Raumordnungsplanung,
- (2) Der Ausschuss ist durch den Bürgermeister regelmäßig über die Einvernehmenserteilung für privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB und über die Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung der Stadt bei Befreiungsanträgen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu unterrichten.
- (3) Dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt obliegt innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten, sofern die Entschei-

dungsbefugnis nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister zusteht:

- a) die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses des Rates für außer- und überplanmäßige Vergaben
 - von Lieferungen und Leistungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Wasserbaumaßnahmen mit einem Einzelauftragswert von mehr als 30.000 €,
 - die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen für Hoch-, Tief- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich der Vergabeentscheidungen mit einem Einzelauftragswert von mehr als 30.000 €,
 - zum Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen (ausgenommen hiervon sind Architekten- und Ingenieurverträge, die im Zusammenhang stehen mit Vermessungen anlässlich Grundstücksverkäufen der Stadt Elsdorf) mit einem Honorarwert ab 30.000 €,
 - den Abschluss von Verträgen über die Planung und Durchführung von Untersuchungen für die Bauleit- und Gemeindeentwicklungsplanung mit einem Honorarwert von mehr als 30.000 € im Einzelfall.
 - b) die Beschlussfassung über alle Entscheidungen des Bauleitverfahrens mit Ausnahme des abschließenden Feststellungsbeschlusses (bei Flächennutzungsplänen) bzw. des Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen, Abrundungs- und/oder Abgrenzungssatzungen),
- (4) Zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt gehören für den Bereich „Umwelt“ die Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für wesentliche Fragen des Umweltschutzes, die bei der Fachplanung berücksichtigt werden sollen. Hierzu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:
- a) der Luftreinhaltung
 - b) der Lärmschutz- und Lärminderungsplanung sowie von Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen im Einzelfall,
 - c) des Bodenschutzes und die Sicherung und des Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Sicherung und die Pflege von Wald- und Erholungsflächen,
 - d) der umweltfreundlichen Rohstoff- und Energiegewinnung einschließlich der Versorgung und des Verbrauchs,
 - e) des Wasser- und Gewässerschutzes,
 - f) der schadlosen Abwasser- und Abfallbeseitigung,
 - g) des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung bzw. -pflege und des Schutzes vor Gefahren für die Umwelt,
 - h) der Stellungnahmen der Stadt im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Einzelfall sowie der Öffentlichkeitsarbeit zum Aufgabenfeld „Umweltschutz“.
- (5) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters im Rahmen der Aufgaben der laufenden Verwaltung werden ferner folgende umweltbezogenen Aufgaben vom Ausschuss wahrgenommen:
- a) Die Stellungnahme der Stadt im Rahmen der Beteiligung bei der Aufstellung und Änderung von Betriebsplänen nach dem Bundesberggesetz,
 - b) die Immissionsschutzangelegenheiten des Braunkohletagebaus und der dazu gehörenden Betriebsanlagen,
 - c) die Vorberatung von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen der Stadt mit dem Bergbautreibenden in Fragen des Umweltschutzes,
 - d) der Abschluss von Verträgen über Planungen und Durchführung von Untersuchungen für die Umweltplanung,
 - e) die Grüngestaltung der Stadt einschließlich der Auftragsvergaben für entsprechende Maßnahmen,

- f) Ausgestaltung öffentlicher Grünflächen, Standorte und Art der Anlage von Grillplätzen, Grillhütten sowie Freizeitanlagen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit anderer Ausschüsse,
- g) die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses des Rates für Vergabeaufträge für Innenhof- und Gebäudebegrünung einschließlich Anpflanzung von Bäumen und Hecken mit einem Gesamtauftragswert über 30.000 €,
- h) die Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

§ 8

Zuständigkeit des Ausschusses für Liegenschaften

Der Ausschuss für Liegenschaften ist das zentrale Gremium in allen grundstücksbezogenen Angelegenheiten der Stadt, die eine Veränderung der Besitz- oder Eigentumsverhältnisse zum Gegenstand haben. Seine Zuständigkeit entfällt in allen Grundstücksangelegenheiten städtischer Eigengesellschaften des zivilen Rechts im Rahmen der diesen obliegenden Geschäfte. Nur die Übertragung von Grundstücken der Stadt auf die städtischen Eigengesellschaften bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Liegenschaften, sofern sich nicht der Rat eine solche Entscheidung im Einzelfall vorbehält.

Unbeschadet der dem Rat, dem Bürgermeister oder anderen Ausschüssen durch Gesetz oder diese Zuständigkeitsordnung vorbehaltenen Entscheidungszuständigkeiten bereitet der Ausschuss für Liegenschaften die Einleitungsbeschlussfassung des Rates in Grundstücksangelegenheiten im Wert von mehr als 30.000 € im Einzelfall insbesondere vor für:

- a) den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie Beteiligung der Stadt bei einer freiwilligen Umlegung,
- b) den Erwerb oder die Vergabe von Berechtigungen der Stadt von oder an Grundstücken,
- c) die Belastung und Beschränkung von Grundstücken der Stadt,
- d) die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen der Stadt,
- e) die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes sowie die jeweiligen Vertragskündigungen bzw. Vertragsbeendigungen auf sonstige Weise.

Ferner obliegt dem Ausschuss für Liegenschaften die Entscheidung über:

- a) Enteignungen,
- b) die Inanspruchnahme von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich Leistungen von Entschädigungen hierfür (Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff BauGB),

§ 9

Zuständigkeit des Verkehrsausschusses

Zum Zuständigkeitsbereich des Verkehrsausschusses gehören die Aufgabenbereiche:

- a) der Beteiligung der Stadt bei der Planung überörtlicher Verkehrsbänder (Bundesfernstraßen, Bahnlinien),
- b) die Beratung von Nahverkehrskonzepten,
- c) die Planung von Straßenneu- und -umbaumaßnahmen einschließlich Fuß und Radwege,
- d) Grundsatzfragen der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,

- e) die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses des Rates zur außer- oder überplanmäßigen Vergabe von Aufträgen für Aus- und Umbaumaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen ab einem Einzelauftragswert vom mehr als 30.000 €,
- f) die Vorberatung von Straßenbenennungen,
- g) die Vorberatung über Regelungen zur Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung etc.)
- h) die Beratung über Maßnahmen zur Verkehrsforschung.

§ 10

Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur und Denkmalschutz

- (1) Dem Ausschuss für Kultur und Denkmalschutz obliegen –vorbehaltlich der Verwaltungsaufgaben des Bürgermeisters als untere Denkmalschutzbehörde – alle politischen Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist in diesem Zusammenhang auch zuständig für die Ein- bzw. Austragungen in die / aus der Denkmalliste.
- (2) Im Rahmen der kulturellen Aufgaben entscheidet der Ausschuss über
 - a) alle Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege,
 - b) Städtepartnerschaften der Stadt Elsdorf,
 - c) den Ankauf von Kunstwerken und historischen Fundgegenständen.
 - d) die Grundsätze zur und die Vergabe von Zuschüssen an kulturtragende Vereine und die Förderung von Begegnungsreisen und Veranstaltungen im Rahmen von Städtepartnerschaften.

§ 11

Zuständigkeit des Ausschusses für Schule, Soziales und Sport

- (1) Der Ausschuss für Schule, Soziales und Sport ist zuständig für die Angelegenheiten des Schulträgers nach Maßgabe des SchulG NRW. In diesem Zusammenhang entscheidet er insbesondere über
 - a) die Bestellung der städtischen Vertreter in der Schulkonferenzen zur Bestellung der Schulleiter/innen gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über die Schulentwicklungsplanung,
 - c) die Auftragsvergabe für Schülerbeförderungsverträge (abschließende Zuständigkeit),
 - d) die Grundsätze für die Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die Pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe einschließlich der Abschlüsse von Verträgen hierüber.
- (2) Hierneben obliegt dem Ausschuss für Schule, Soziales und Sport die Entwicklung von Grundsätzen über die Vergabe von Zuschüssen für Senioren- und Freizeitveranstaltungen und für die Förderung des Sports und die Gewährung von Zuschüssen hiernach.
- (3) Ferner ist der Ausschuss für Schule, Soziales und Sport vorberatend tätig bei
 - a) allen Grundsatzentscheidungen über die Planung, Einrichtung und Förderung von Schul- und Sporteinrichtungen unbeschadet der Rechte des Rates, des Bau- und Planungsausschusses und des Ausschusses für Liegenschaften ,
 - b) der Schaffung oder Änderung von Satzungen und Gebührensatzungen für gemeindliche Einrichtungen im Bereich des Schul-, Sport- und Freizeitwesens,
 - c) der ärztliche Bedarfsplanung und Einrichtung von Pflegestationen.

§ 12

Zuständigkeit des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Elsdorf ist gem. § 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW ist zuständig für

- a) die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
- b) die Entscheidung über die Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- c) die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge,
- d) die Feststellung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses.

§ 13

Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses

Der Wahlprüfungsausschuss hat im Zusammenhang mit der Kommunal- und Bürgermeisterwahl die Aufgabe, Beschlüsse des Rates über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten. Hierzu gehört

- a) die Vorprüfung von gegen die Kommunalwahl erhobenen Einsprüchen und
- b) die Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl.

§ 14

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Gem. § 41 Abs. 3 GO NRW ist der Bürgermeister für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Verwaltungsgeschäften gehören, sachlich und politisch von weniger großer Bedeutung sind und finanziell keine erheblichen Belastungen mit sich bringen. Ferner ist der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung über den vergaberechtlichen Einleitungsbeschluss des Rates im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung oder aufgrund von Beschlussfassungen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben im Sinne von §§ 83 Abs. 2 GO, 10 a Haushaltssatzung durch den Rat nach § 41 Abs. 3 GO mit der Durchführung von Vergabeverfahren beauftragt.

Soweit keine besonderen gesetzlichen, satzungsmäßigen Anordnung oder Regelungen durch die Zuständigkeitsordnung getroffen sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen selbst, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.

Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, den Rat und seine Ausschüsse nicht durch die Belastungen mit allen geringfügigen Verwaltungsvorfällen von seiner gesetzlichen Aufgabe, der Willensbildung innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaft abzulenken und zugleich Unterbrechungen und Störungen des Verwaltungsablaufs zu vermeiden.

- (2) Als im besonderen Maße gem. § 41 Abs. 3 GO NRW auf den Bürgermeister übertragen sind
 - a) die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 29 Abs. 2 GO NW (Ablehnungsgründe für die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes),

- b) die Festlegung der Ausschreibungsart für die Ausschreibungen von Lieferungen und Bauleistungen,
 - d) die Festlegung des Unternehmerkreises für beschränkte Ausschreibungen einschließlich Festlegung der Unternehmer für die Einbeziehung in freihändige Vergabe,
 - e) die Entscheidung über Abnahmen nach durchgeführten Lieferungen und Bauleistungen, sofern der für die Durchführung und Planung der Maßnahme zuständige Ausschuss sich die Abnahme nicht vorbehält,
 - i) die Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Stadt aus öffentlich-rechtlichen Abgabeverhältnissen und privaten Rechtsgeschäften bis zu 30.000 € im Einzelfall einschließlich öffentlich-rechtlicher Erstattungsansprüche,
 - j) die Löschung von Rückauflassungsvormerkungen und -berechtigungen, die infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden sind,
 - k) die Zustimmung zu Befreiungsanträgen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, sofern Grundzüge der Bauleitplanung oder der örtlichen Planung nicht berührt sind,
 - m) die Beteiligung der Stadt als Schulträgerin bei der Zuweisung von Schülern in andere als die zuständige Pflichtschule.
- (3) In folgenden Vorfällen der Wahrnehmung von Aufgaben der laufenden Verwaltung ist der Hauptausschuss jeweils in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten:
- a) die Einholung von Gutachten jeglicher Art (insbesondere Rechtsgutachten, Wirtschaftsgutachten, Berggutachten, die Geschäfte der laufenden Verwaltung ausmachen),
 - b) die Neuaufnahme von Krediten für jede einzelne Investition,
 - c) den jeweils aktuellen Stand der Kassenkredite, Unterrichtspflicht in jeder Sitzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsregelung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.